

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand 12/2024)

A. Anwendungsbereich

A.1. Für den Geschäftsverkehr des - nicht protokollierten Einzelunternehmens - Herrn Martin Jansen, Steingasse 6a, 4020 Linz (in der Folge „Auftragnehmer“) gelten ausschließlich die gegenständlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen, insofern es sich beim Vertragspartner (in der Folge „Auftraggeber“) um keinen Verbraucher iSd Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) handelt. Die AGB des Auftragnehmers gelten ebenso für zukünftige Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wurde. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung.

A.2. Mit Abschluss des Vertrages respektive Einbeziehung dieser AGB akzeptiert der Auftraggeber die gegenständlichen AGB in vollem Umfang. Von ihnen abweichende Regelungen - insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers - sowie allfällige Ergänzungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies vom Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich bestätigt wurde.

A.3. Der Auftragnehmer erbringt vornehmlich Dienstleistungen im Bereich der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik, wie etwa Beratungstätigkeiten, Global- und Detailanalysen, Ausarbeitung von Organisationskonzepten, Anforderungskatalogen bzw. Produktanforderungen sowie von Softwarekonzepten und -Architektur, Erstellung von Individualprogrammen, Mitwirkung bei der jeweiligen Inbetriebnahme (Umstellungsunterstützung), Programmwartung, Erstellung von Programmträgern oder im Bereich der Datensicherung.

A.4. Die gegenständlichen AGB gelten aber jedenfalls und ungeachtet des - unter Punkt A.3. angeführten - (regelmäßigen) Tätigkeitsbereiches für sämtliche im geschäftlichen Verkehr erbrachten Leistungen des Auftragnehmers.

B. Angebote / Kostenvoranschläge

B.1. Angebote des Auftragnehmers sind stets freibleibend, sofern nicht schriftlich ausdrücklich die Verbindlichkeit aus dem jeweiligen Angebot hervorgeht. Erst mit der schriftlichen Bestätigung

der Anfrage / Bestellung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer (Auftragsbestätigung) kommt es zum Vertragsabschluss.

B.2. Auftragsbestätigungen des Auftragnehmers sind vom Auftraggeber bei erster Gelegenheit zu prüfen und gelten mangels schriftlichen und spezifizierten Widerspruches binnen zehn Tagen ab Zustellung der Auftragsbestätigung als richtig und vollständig anerkannt, insofern es sich nicht unzweifelhaft um eine fehlerhaft / irrtümlich ausgestellte Auftragsbestätigung des Auftragnehmers handelt.

B.3. Ein allfälliger Kostenvoranschlag wird vom Auftragnehmer nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragerteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von mehr als 15 % ergeben, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen von weniger als 15 %, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Kosten dem Auftraggeber ohne weiters in Rechnung gestellt werden.

B.4. Kostenvoranschläge sind stets entgeltlich.

B.5. Auch für Planungs- und sonstige (Vorbereitungs-)Leistungen zur Ausarbeitung eines Angebotes, welches allenfalls vom Auftraggeber nicht in Anspruch genommen wird, steht dem Auftragnehmer ein angemessenes Entgelt zu.

B.6. Alle dem Auftraggeber im Rahmen der Vertragsanbahnung/-abwicklung vom Auftragnehmer vorübergehend zur Verfügung gestellten Unterlagen / Gegenstände, welcher Art auch immer, sind auf dessen Verlangen - spätestens nach Vertragsbeendigung - unverzüglich im übergebenen Zustand zurückzustellen.

C. Auftragsänderungen und / oder Zusatzaufträge

C.1. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber von diesem erteilte Zusatzaufträge oder Auftragsänderungen stets – neben dem bisher vereinbarten Entgelt – zu angemessenen / branchenüblichen Preisen in Rechnung stellen.

C.2. Vom Auftraggeber gewünschte Schulungen oder allfällig gewünschte (schriftliche) Erklärungen (wie etwa zur Verwendung der Software, Sicherheitshinweise etc.), welche nicht ausdrücklich vom (bisherigen) Vertrag zwischen

Martin Jansen
Steingasse 6a, 4020 Linz



Auftragnehmer und Auftraggeber mitumfasst sind, verstehen sich ebenfalls als Zusatzaufträge iSd vorherigen Punktes.

D. Versicherungen, Dokumentationen Datensicherung und Wartung

D.1. Versicherungen, im Zusammenhang mit dem Auftrag / Vertragsgegenstand zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer (etwa allfällige Versicherungen die Daten des Auftraggebers betreffend etc.), erfolgen nur auf ausdrücklichen Wunsch sowie auf Kosten des Auftraggebers.

D.2. Eine Programmdokumentation wird ebenso nur im Fall einer ausdrücklichen Vereinbarung vom Auftragnehmer erstellt und an den Auftraggeber übergeben. Gleiches gilt für die Übergabe des Quellcodes. Die Übergabe setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung durch den Auftraggeber voraus.

D.3. Insofern nicht ausdrücklich mit dem Auftragnehmer gegenteiliges vereinbart wurde, obliegt es ausschließlich dem Auftraggeber eine ordnungsgemäße, regelmäßige sowie zeitgerechte Sicherung sämtlicher Daten des Auftraggebers durchzuführen und sowohl Soft- als auch Hardware entsprechend zu warten.

E. Aktualisierungspflicht

E.1. Die Aktualisierungspflicht gemäß § 7 VGG iVm § 1 Abs. 3 VGG wird in ihrem gesamten Ausmaß ausgeschlossen, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird. Hinsichtlich Aktualisierungen / Updates kommen daher nur die diesbezüglichen ausdrücklichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien zu tragen.

E.2. Klarstellend zu Punkt E.1 wird festgehalten, dass auch die erhöhten Voraussetzungen hinsichtlich einer Abweichung von der Aktualisierungspflicht iSd § 7 Abs 1 Satz 2 VGG jedenfalls nicht zur Anwendung gelangen (B2B).

F. Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen (Software)

F.1. Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt oder der Auftragnehmer dem Auftraggeber entgeltlich aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet. Die vom Auftragnehmer erstellte Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und anschließend mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen.

F.2. Sollte innerhalb zehn Tagen ab Zustellung der durch den Auftragnehmer erstellten Leistungsbeschreibung jedoch kein Zustimmungsvermerk erteilt und auch kein spezifizierter und schriftlicher Widerspruch seitens des Auftraggebers erhoben werden, gilt die vom

Auftragnehmer erstellte Leistungsbeschreibung als genehmigt.

F.3. Sollte entgegen den obigen Punkten vor Beginn der Tätigkeiten durch den Auftragnehmer keine schriftliche Leistungsbeschreibung existieren, da diese weder vom Auftraggeber noch vom Auftragnehmer erstellt wurde, weil eine derartige Leistungsbeschreibung erst im Rahmen agiler Verfahren der Softwareentwicklung (also während des bereits laufenden Entwicklungsprozesses) entsteht, so verpflichtet sich der Auftraggeber ein transparentes Dokumentationssystem (wie etwa digitale Aufgabenlisten, Projekt-Management-Software etc.) zur Verfügung zu stellen.

Dieses System dient dazu, die konkreten Aufgaben und Anforderungen entsprechend zu dokumentieren und ist sowohl für Auftragnehmer als auch Auftraggeber während der gesamten Zusammenarbeit jederzeit einsehbar zu halten. Im System müssen sämtliche - seit Beginn der Zusammenarbeit getätigten - Einträge sowie allfällige Änderungen abrufbar und nachvollziehbar dokumentiert sein.

Die Einträge haben jedenfalls die wesentlichen Eckpunkte der Aufgaben/Anforderungen zu enthalten, sodass sich der Umfang der zu erbringenden Leistungen (zumindest) im Wesentlichen objektivieren lässt.

Einträge in diesem System durch den Auftragnehmer gelten jedenfalls als von diesem genehmigt, insofern der Status (z.B. „refined“, „ready for development“, o.ä.) ableiten lässt, dass die Sammlung der Aufgaben / Anforderungen abschlossen ist und diese Meldung seit zumindest zwei Werktagen (48 Stunden) und ohne Widerspruch des Auftraggebers im System ersichtlich ist. Nach Ablauf dieser Frist ist der Auftragnehmer berechtigt, mit den im System festgehaltenen Tätigkeiten zu beginnen und den Status entsprechend zu aktualisieren (z.B. „in progress“, „in development“ o.ä.).

Ungeachtet des vorherigen Absatzes wird sich der Auftragnehmer aber stets bemühen, die Einträge in diesem System im Beisein des Auftraggebers bzw. einer diesem zurechenbaren Person zu tätigen oder vorab eine (sonstige) ausdrückliche Einwilligung einzuholen.

Allfällige Systemeinträge durch den Auftraggeber oder diesem zurechenbare Personen gelten nur als vom Auftragnehmer angenommen, insoweit dieser ausdrücklich zustimmt oder mit der konkreten Tätigkeit zu arbeiten beginnt.

F.4. Insofern kein transparentes Dokumentationssystem iSd Punktes F.3. vorhanden sein sollte, steht es dem Auftragnehmer frei, die mit dem Auftraggeber im Rahmen der agilen Verfahren der Softwareentwicklung festgelegten Aufgaben/Anforderungen in einer selbst ausgearbeiteten Leistungsbeschreibung, welche dem Auftraggeber in Rechnung gestellt

wird, festzuhalten. Eine solche Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber unverzüglich vor Ort mit einem Zustimmungsvermerk zu versehen, andernfalls der Auftragnehmer berechtigt ist, seine Tätigkeiten (vorerst) einzustellen. Punkt F.2. gilt entsprechend.

F.5. Nach Auftragserteilung auftretende Änderungswünsche bedürfen jedenfalls der Genehmigung durch den Auftragnehmer und können naturgemäß zu Terminänderungen und geänderten Preisen führen.

G. Ausarbeitung von individuellen Organisationskonzepten und Programmen (Software)

G.1. Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme (in diesen AGB auch als Software oder bloß Individualprogramm bezeichnet) erfolgt also nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer nach erfolgter Aufforderung durch diesen zeitgerecht, jedenfalls innerhalb von zwei Werktagen (48 Stunden) nach erfolgter Aufforderung und auf eigene Kosten, zur Verfügung zu stellen hat.

G.2. Wird vom Auftraggeber bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten – insofern keine gegenteilige schriftliche Vereinbarung mit dem Auftragnehmer getroffen wurde – beim Auftraggeber.

H. Durchführbarkeit

H.1. Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages aus tatsächlichen oder dem Auftragnehmer zur Kenntnis gelangten rechtlichen Gründen nicht (mehr) durchführbar ist, wird der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich anzeigen. Ändert der Auftraggeber die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann der Auftragnehmer die weitere Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines - wie auch immer gearteten - Versäumnisses des Auftraggebers oder einem diesem zurechenbaren Dritten oder einer nachträglichen (undurchführbaren) Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit des Auftragnehmers angefallenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind diesem vom Auftraggeber unter Zugrundelegung angemessener / branchenüblicher Preise zu ersetzen.

I. Barrierefreiheit

I.1. Ausdrücklich festgehalten wird, dass eine barrierefreie Ausgestaltung (beispielsweise von Websites), insbesondere iSD Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BundesBehindertengleichstellungsgesetz – BGStG), des Bundesgesetzes über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen des Bundes (WebZugänglichkeits-Gesetz – WZG) bzw. des mit 28. Juni 2025 in Kraft trenden Bundesgesetzes über Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (Barrierefreiheitsgesetz – BaFG), nicht im Angebot des Auftragnehmers enthalten ist. Eine solche barrierefreie Ausgestaltung bedarf jedenfalls einer gesonderten, spezifizierten und schriftlichen Anforderung vom Auftraggeber, welche vom Auftragnehmer gegenzuzeichnen ist. Sollte die barrierefreie Ausgestaltung nicht vereinbart worden sein, so obliegt es dem Auftraggeber die Überprüfung der Leistung auf ihre Zulässigkeit im Hinblick auf die hierfür einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.

J. Rechte sowie allfällige Überprüfungspflichten des Auftraggebers

J.1. Der Auftraggeber hat die seinerseits dem Auftragnehmer bereitgestellten Inhalte auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit zu überprüfen.

J.2. Der Auftraggeber sichert also ausdrücklich zu, dass er hinsichtlich der seinerseits dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Inhalte, Unterlagen oder sonstigen Materialien/Gegenstände über sämtliche – zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber – erforderlichen Rechte, insbesondere (geistigen) Eigentums- oder entsprechende (Werk-)Nutzungs-, Verwertungs- Vervielfältigungsrechte etc. verfügt und der Auftragnehmer durch Verwendung der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Inhalte, Unterlagen oder sonstigen Materialien/Gegenstände in keine – wie auch immer gearteten – Rechte von Dritten eingreift.

J.3. Sollte es im Rahmen der vertragskonformen Durchführung des zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer geschlossenen Vertrages oder in sonstigem Zusammenhang mit einem allfälligen Vertrag (etwa bereits in der vorvertraglichen Phase) aufgrund fehlender Berechtigungen oder unzureichenden Angaben des Auftraggebers zu einer - wie auch immer gearteten - Verletzung von Rechten Dritter kommen, übernimmt der Auftraggeber die alleinige Haftung und hält den Auftragnehmer diesbezüglich vollumfassend schad- und klaglos.

Martin Jansen
Steingasse 6a, 4020 Linz



J.4. Der Auftraggeber hat sich zudem selbst und eigenverantwortlich über die rechtlichen Rahmenbedingungen respektive über die rechtliche Zulässigkeit der beauftragten Inhalte zu informieren. Eine diesbezügliche Haftung des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.

K. Übergabe von Zugangsdaten

K.1. Allfällige Systempasswörter zu individuell für den Auftraggeber erstellten Leistungen werden diesem nur bekannt gegeben, wenn a) kein vertraglicher Wartungs- oder Betreuungsauftrag für die vom Systempasswort betroffene Komponente durch den Auftragnehmer (mehr) besteht, b) sämtliche Zahlungspflichten des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer erfüllt sind und c) der Auftragnehmer das Passwort benötigt, um die Leistung dem Vertragszweck entsprechend zu nutzen, anzupassen oder weiterzuentwickeln, sowie d) dieser gegenüber dem Auftragnehmer - (spätestens) ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Passwörter - einen Gewährleistungsverzicht abgibt.

L. Urheberrechte und Nutzung

L.1. Vorbehaltlich von Punkt L.2 und L.4 erteilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und zeitlich dem Vertrag entsprechendes Recht die Software für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl an Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden, sämtliche auf der Grundlage des Vertrages des Auftragnehmers erstellten Arbeitsergebnisse zum eigenen, internen Gebrauch zu nutzen. Sämtliche sonstige Rechte verbleiben beim Auftragnehmer. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Es entsteht keine Miturheberschaft des Auftraggebers. Jede Verletzung der Urheberrechte des Auftragnehmers zieht Entgelt- bzw. Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

L.2. Ist im Fall der Erstellung von Individualsoftware eine ausschließliche, exklusive oder sinngleiche Nutzungsbeauftragung des Auftraggebers vereinbart, gilt § 40b Urheberrechtsgesetz sinngemäß. Dies gilt allerdings nicht hinsichtlich jener Programmbestandteile, die von unabhängigen Dritten (d.h. solchen Personen, die die Bestandteile nicht als Arbeit- oder Auftragnehmer des Auftragnehmers geschaffen haben) geschaffen und vom Auftragnehmer in die Software integriert wurden (insbesondere von Dritten geschaffene Templates, Programmbibliotheken usw.). Vielmehr sind insoweit die für diese bestehenden Lizenzbedingungen maßgeblich.

L.3. Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mit übertragen werden.

L.4. Sollte für die Herstellung von Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom Auftraggeber entgeltlich beim Auftragnehmer zu beauftragen. Kommt der Auftragnehmer dieser Forderung nicht nach und erfolgt eine Dekomplizierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden. Missbrauch hat Schadenersatz zur Folge.

L.5. Wird dem Auftraggeber eine Software zur Verfügung gestellt, deren Lizenzinhaber ein Dritter ist (zB Standardsoftware von Microsoft), so richtet sich die Einräumung des Nutzungsrechts nach den Lizenzbestimmungen des Lizenzinhabers (Hersteller).

M. Preise

M.1. Preise des Auftragnehmers sind grundsätzlich in EURO sowie netto angegeben und sind - ohne anderslautender schriftlicher Vereinbarung - nicht als Pauschalpreise zu verstehen. Allfällige Gebühren / Abgaben die mit dem jeweiligen Vertrag respektive dessen Durchführung zusammenhängen, sind jedenfalls vom Auftraggeber zu bezahlen bzw. können diesem vom Auftragnehmer - insofern dieser diesbezüglich in Anspruch genommen werden sollte - zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

M.2. Mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung werden auch allfällige, dem Auftraggeber vom Auftragnehmer dauerhaft zur Verfügung gestellte, Programmträger (wie etwa Speichersticks, CD's etc.) zu angemessenen / ortsüblichen Preisen gesondert in Rechnung gestellt.

M.3. Die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung angefallenen, zweckmäßigen und angemessenen Fahrt-, Tag- bzw. Nächtigungsgelder /-kosten werden dem Auftraggeber gesondert (samt Nachweisen) in Rechnung gestellt.

M.4. Wegzeiten gelten als Arbeitszeiten.

M.5. Insofern keine anderslautende vertragliche Regelung getroffen wurde und eine oder mehrere Nächtigungen zur Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer erforderlich werden, werden die Kosten eines durchschnittlichen/ortsüblichen Hotels als diesbezügliche angemessene Verrechnungsgrundlage vereinbart.

M.6. Vom Auftragnehmer gewährte Rabatte werden bei Zahlungsverzug, Eröffnung einer Insolvenz, oder eines Restrukturierungs- bzw.

Martin Jansen
Steingasse 6a, 4020 Linz



Reorganisationsverfahrens des Auftraggebers hinfällig und wird der Auftragnehmer diesfalls berechtigt, dessen reguläre Preise („unrabattiert“) geltend zu machen.

M.7. Bei auf Dauer abgeschlossenen Verträgen mit einer Laufzeit über 12 Monaten wird Wertbeständigkeit der Preise samt Nebenforderungen vereinbart, wobei Indexanpassungen innerhalb den ersten sechs Monaten nach Vertragsabschluss unzulässig sind.

M.8. Als Maß der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom österreichischen statistischen Zentralamt monatlich verlautbare Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis 3 % bleiben unberücksichtigt. Darüberhinausgehende Schwankungen ziehen eine entsprechende und automatische Änderung des ursprünglich vereinbarten Entgeltes nach sich. Überschreiten die Schwankungen neuerlich vorgenannte Grenzen tritt eine weitere Anpassung ein, wobei die zuletzt zur Anpassung herangezogene Indexzahl stets als Grundlage (100 %) gilt.

Die Unterlassung der (gerichtlichen) Einforderung des Aufwertungsbetrages durch den Auftragnehmer gilt unbeschadet der Verjährungsbestimmungen nicht als Verzicht, so lange nicht eine ausdrückliche Verzichtserklärung abgegeben wurde.

N. Zahlungsbedingungen

N.1. Sofern vertraglich nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, sind Rechnungen (auch Teilrechnungen) des Auftragnehmers zehn Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ab dem elften Tag nach Rechnungsdatum tritt Verzug ein, ohne dass es einer Mahnung durch den Auftragnehmer bedarf. Bei Zahlungsverzug werden vom Auftragnehmer sämtliche daraus entstehende Spesen, Kosten und Verzugszinsen gegenüber dem Auftraggeber verrechnet. Der Verzugszinssatz beträgt 9,2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz (gesetzliche Zinsen gemäß § 456 UGB).

N.2. Eine Zurückhaltung von Leistungen durch den Auftraggeber ist ausschließlich dann zulässig, wenn der Auftragnehmer schriftlich zugestanden hat, dass dem Auftraggeber Erfüllungs-, Garantie- oder Gewährleistungsansprüche zustehen.

N.3. Schecks und Wechsel werden nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung und erfüllungshalber entgegengenommen.

N.4. Diskontspesen und Bankspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

N.5. Zahlungen gelten erst als erfolgt, wenn der Betrag unwiderruflich auf einem Konto des Auftragnehmers gutgeschrieben worden ist.

N.6. Bei mehreren Forderungen gegen den Auftraggeber, kann der Auftragnehmer - ungeachtet einer allfälligen abweichenden Widmung des Auftraggebers - frei bestimmen, auf welche Forderung eingehende Zahlungen verrechnet werden.

N.7. Wenn der Auftraggeber erklärt, seine eigene – für die Leistungserbringung des Auftragnehmers erforderliche – (Vor-)Leistung nicht erbringen zu wollen (oder zu können) oder die Leistungserbringung durch dessen schlechte Vermögensverhältnisse gefährdet ist, kann der Auftragnehmer seine Leistung bis zur Bewirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung verweigern.

N.8. Gerät der Auftraggeber bezüglich fälliger Zahlungen in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Leistungen – auch aus anderen Bestellungen / Aufträgen des Auftraggebers – zurückzuhalten / einzustellen. Soweit die Zahlung der rückständigen Beträge vollständig (inklusive Zinsen und allfälligen Betreibungskosten) erfolgt, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine neue Leistungsfrist unter Berücksichtigung seiner sonstigen Leistungsverpflichtungen nach billigem Ermessen – jedoch den Interessen des Auftraggebers möglichst entsprechend – zu bestimmen.

N.9. Im Falle vereinbarter Ratenzahlung tritt - mangels gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung - bei (auch nur teilweisem) Zahlungsverzug mit einer Rate durch den Auftraggeber Terminsverlust ein, sodass sämtliche noch aushaltende Raten fällig werden und der Auftragnehmer berechtigt ist, diese unverzüglich zur Zahlung einzufordern.

N.10. Der Auftragnehmer ist im Falle des Zahlungsverzuges durch den Auftraggeber jedenfalls berechtigt, gegenüber diesem angemessene Kosten der zweckentsprechenden (außergerichtlichen) Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen zur Verrechnung zu bringen. Auf § 1333 Abs 2 ABGB wird verwiesen. Darüber hinaus gelangt § 458 UGB Anwendung.

O. Erfüllungsort

O.1. Erfüllungsort ist mangels anderer vertraglicher Vereinbarung der Sitz des - nicht protokollierten Einzelunternehmens - Herrn Martin Jansen in der Steingasse 6a, 4020 Linz.

P. Eigentumsvorbehalt

P.1. Die (vertragsgegenständlichen) Inhalte / Gegenstände – welcher Art auch immer – bleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den Auftraggeber im Eigentum des Auftragnehmers.

P.2. Sämtliche Lieferungen oder sonstige Leistungen des Auftragnehmers erfolgen somit ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt.

Martin Jansen
Steingasse 6a, 4020 Linz



P.3. Der Auftraggeber ist zu einer Veräußerung der Waren im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes dann berechtigt, wenn die Waren zum Zwecke der Weiterveräußerung erworben wurden und der Auftraggeber dem Auftragnehmer den Drittschuldner schriftlich bekannt gibt. Der Auftraggeber tritt hiermit schon jetzt seine ihm aus der Weiterveräußerung gegenüber Dritten entstehenden Forderungen an den Auftragnehmer - in Höhe der offenen Forderung des Auftragnehmers samt Zinsen und Kosten - ab und vermerkt die Abtretung in hinreichender Form in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen. Nach der Abtretung ist der Auftragnehmer zur Einziehung der Forderung in vorbezeichnetem Umfang ermächtigt. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Verpfändungen und Sicherungsbereignungen sind generell unzulässig. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Zugriffe Dritter auf das Vorbehaltseigentum unter Hinweis auf die Rechte des Auftragnehmers abzuwehren und diesen unverzüglich zu unterrichten. Bei Verstoß haftet der Auftraggeber dem Auftragnehmer vollumfänglich (volle Genugtuung).

P.4. Bei Zahlungsverzug ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer die in dessen Eigentum stehenden Inhalte / Gegenstände auf Verlangen unverzüglich herauszugeben respektive dem Auftragnehmer den ungestörten und sofortigen Zugang hierzu zu ermöglichen.

Q. Gefahrtragung, Leistungsfristen, Lieferverzug, Teillieferung sowie Abnahmeverpflichtung

Q.1. Kosten und das Risiko des Transportes (beispielsweise von versendeten Programmträgern, Leistungsbeschreibungen, etc.) trägt der Auftraggeber. Mangels konkreter Vereinbarung gilt jede vom Auftragnehmer gewählte (verkehrsübliche) Versendungsart als vom Auftraggeber genehmigt.

Q.2. Insofern nicht schriftlich Gegenteiliges vereinbart wurde, handelt es sich bei den Liefer- / Leistungsterminen des Auftragnehmers um keine Fixgeschäfte, sondern um voraussichtliche Zeitpunkte der Lieferung / Leistungserbringung. Der Auftragnehmer wird sich aber stets bemühen die in Aussicht gestellten Termine bestmöglich einzuhalten.

Q.3. Die angestrebten Erfüllungstermine können jedoch nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer zu den avisierten Terminen alle notwendigen Unterlagen / Gegenstände vollständig zur Verfügung stellt,

allenfalls erforderliche, durch den Auftraggeber selbst auszuführende, Arbeiten zeitgerecht vorab verrichtet respektive generell seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt.

Q.4. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben oder Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen durch den Auftraggeber entstehen, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten und können folglich nicht zum Verzug des Auftragnehmers führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt jedenfalls der Auftraggeber.

Q.5. Verzögert sich die Lieferung / Leistung aufgrund von Umständen, welche nicht in der Sphäre / im direkten Einflussbereich des Auftragnehmers liegen bzw. dieser mangels Verschuldens nicht zu vertreten hat, wie etwa in Fällen von höherer Gewalt, Arbeitskonflikten, Naturkatastrophen oder Transportsperren etc., wird der Auftragnehmer von der (bisher vereinbarten) Liefer- / Leistungsverpflichtung entbunden bzw. wird diesem gestattet eine (angemessene) abgeänderte Liefer- / Leistungszeit festzusetzen. Eine diesbezügliche – wie auch immer geartete – Haftung des Auftragnehmers wird ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Fall, dass aus derartigen Gründen die Unmöglichkeit oder völlige Unzumutbarkeit der Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer resultieren sollte.

Q.6. Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers möglich. Ist der Auftragnehmer mit einem Storno des Auftraggebers einverstanden, so hat er das Recht, neben den bisher erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten, eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen. Insoweit der Auftragnehmer einem Storno des Auftraggebers nicht zustimmt, behält sich dieser jedenfalls die Geltendmachung sämtlicher zustehender - wie auch immer gearteter - Ansprüche vor.

Q.7. Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Auftraggeber wegen Verzugs durch den Auftragnehmer ist nur unter Setzung einer angemessenen - zumindest 21-tägigen - Nachfrist möglich. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungs- oder Leistungsteil, bezüglich dessen Verzug vorliegt.

Q.8. Die bereits vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen sind diesfalls vom Auftraggeber jedenfalls angemessen zu vergüten.

Q.9. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers zum vereinbarten Zeitpunkt abzunehmen.

Q.10. Allfällige (zusätzliche) Kosten im Zusammenhang mit einer nicht ordnungsgemäßen Abnahme, trägt der Auftraggeber.

Q.11. Bei Annahmeverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, das Entgelt für erbrachte sowie nicht ordnungsgemäß abgenommene Leistungen fällig zu stellen. Die Möglichkeit eines Rücktrittes durch den Auftragnehmer nach entsprechender Setzung einer angemessenen Nachfrist bleibt hiervon unberührt.

Q.12. Sofern nicht Gesamtlieferung oder ein Fixtermin schriftlich vereinbart ist, ist der Auftragnehmer stets berechtigt, Lieferungen / Leistungen auch in Teilen durchzuführen und Teilrechnungen zu legen.

Q.13. Die - nachstehend im Detail geregelte - Gewährleistungsfrist beginnt im Falle von Teillieferungen / -leistungen mit der jeweiligen Teillieferung / -leistung.

R. Kündigung

R.1. Verträge, welche auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurden, können von beiden Vertragsparteien – mangels konkreter Vereinbarung – unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mit Wirkung zum Monatsletzten schriftlich gekündigt werden.

R.2. Sofortige Auflösungsmöglichkeiten aus wichtigem Grund bleiben von dieser Bestimmung unberührt und jedenfalls aufrecht.

R.3. Mit Wirksamwerden einer Rücktritts- oder Kündigungserklärung bzw. sonstiger Vertragsbeendigung enden – mangels gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung – allfällige Nutzungsrechte an den vom Auftragnehmer bereitgestellten Inhalten / Produkten. Bei Individualprogrammen (Software) verpflichtet sich der Auftraggeber diese aus allen Anlagen, Speichermedien und anderen Dateien zu entfernen und die Software sowie alle angefertigten Kopien davon zu vernichten.

S. Gewährleistung / Irrtumsanfechtung

S.1. Auftretende Mängel sind vom Auftraggeber bei sonstigem Anspruchsverlust (§ 377 UGB) (spätestens) unverzüglich, spätestens binnen fünf Tagen, spezifiziert sowie schriftlich nach Erhalt der Lieferung / Leistungserbringung durch den

Auftragnehmer gegenüber diesem zu rügen. Verdeckte Mängel sind ebenfalls bei sonstigem Anspruchsverlust in der vorbezeichneten Form und unverzüglich, spätestens binnen fünf Tagen ab objektiver Erkennbarkeit gegenüber dem Auftragnehmer zu beanstanden.

S.2. Der Auftraggeber hat seiner Untersuchungspflicht iSd § 377 UGB jedenfalls so schnell, so genau bzw. umfangreich und zweckmäßig nachzukommen, als es ihm möglich und nach den konkreten Umständen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs zumutbar ist.

S.3. Die Gewährleistungsfrist für Leistungen des Auftragnehmers beträgt - insofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde - 6 Monate. Allfällige Rechte des Auftraggebers aus der Gewährleistung sowie die Ansprüche daraus verjähren jedenfalls einen Monat nach Ende der vorbezeichneten Gewährleistungsfrist.

S.4. Voraussetzung für eine Mängelbehebung einer Individualsoftware durch den Auftragnehmer ist a) eine frist- sowie formgerechte Mängelanzeige samt der darin enthaltenen ausreichend spezifizierten Mängelbeschreibung (sodass der Mangel zumindest grundlegend für den Auftragnehmer bestimbar ist); b) dass der Auftraggeber alle hierfür erforderlichen Unterlagen/Gegenstände zur Verfügung stellt; c) weder der Auftraggeber noch ein diesem zurechenbarer Dritter Eingriffe in die Software vorgenommen hat und d) die Software durchgehend bestimmungsgemäß, also den Betriebsbedingungen (insbesondere laut Beschreibung) oder sonstigen (Warn-)Hinweisen (beispielsweise durch den Auftragnehmer) entsprechend verwendet wurde.

S.5. Der Auftragnehmer ist im Falle der Gewährleistung berechtigt, die Art der Gewährleistung (Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung) selbst zu bestimmen. Der Auftragnehmer ist ebenso berechtigt, den Ort der Verbesserung zu wählen (Lieferort oder Sitz des Auftragnehmers).

S.6. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Auftraggeber nachzuweisen. § 924 ABGB findet somit keine Anwendung.

S.7. Rückgriffsansprüche nach § 933b ABGB gegen den Auftragnehmer sind ausgeschlossen.

S.8. Insofern entgegen der vorherigen Bestimmung – aus welchem Grund auch immer – ein Rückgriffsanspruch iSd § 933 b ABGB gegenüber dem Auftragsnehmer bestehen sollte, verjährt

Martin Jansen
Steingasse 6a, 4020 Linz



dieser spätestens drei Jahre nach der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer.

S.9. Die Geltendmachung von Mängeln berechtigt den Auftraggeber nicht zur Einrede des nicht (gehörig) erfüllten Vertrages und zu Änderungen von Zahlungsbedingungen.

S.10. Lieferungen / Leistungen für Hilfestellungen, Fehler- und Störungsdiagnosen sowie Fehler- und Störungsbeseitigungen, die - in welcher Art auch immer - vom Auftraggeber zu vertreten sind respektive nicht in die Sphäre des Auftragnehmers fallen, sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen des ursprünglichen Auftrages, werden vom Auftragnehmer nur entgeltlich durchgeführt und dem Auftraggeber entsprechend in Rechnung gestellt.

Dies gilt explizit auch für die Diagnose / Behebung von durch den Auftraggeber behaupteten „Mängeln“, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Auftraggeber selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.

S.11. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderte Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

S.12. Für Programme, die durch eigene Programmierer des Auftraggebers bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch den Auftragnehmer.

S.13. Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die mit dem Auftragnehmer vereinbarte Gewährleistung lediglich auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.

S.14. Eine Irrtumsanfechtung des mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrages wird ausgeschlossen.

T. Schadenersatz

T.1. Zum Schadenersatz ist der Auftragnehmer in allen in Betracht kommenden Fällen – mit Ausnahme der zwingenden Haftung nach dem PHG – nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verpflichtet.

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer ausschließlich für Personenschäden. Eine allfällige Haftung des Auftragnehmers verjährt in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber drei Jahre nach Erbringung der Leistung oder Lieferung durch den Auftragnehmer.

T.2. Die Beweislast trifft den Auftraggeber.

T.3. Für mittelbare Schäden, beispielsweise entgangenen Gewinn; Kosten, die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind; Daten- sowie Programmverluste (insofern die eine diesbezügliche Sicherung nicht ausdrücklich als Leistung des Auftragnehmers vereinbart wurde); unterbliebene Einsparungen wie Zinsverluste; Folge- und bloße Vermögensschäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter, haftet der Auftragnehmer nicht.

T.4. In allen Fällen, in denen den Auftragnehmer eine Ersatzpflicht trifft, ist diese der Höhe nach und unabhängig von deren Rechtsgrund grundsätzlich mit 50 % des zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten vertraglichen Entgeltes – höchstens jedoch mit EUR 10.000,00 – begrenzt. Ausgenommen hiervon sind Personenschäden.

T.5. Allfällige in den AGB des Auftraggebers enthaltene Pönalen zulasten des Auftragnehmers werden von diesem grundsätzlich nicht akzeptiert.

Sofern mit dem Auftraggeber abweichend hiervon, in welchem Fall auch immer, eine Pönale zulasten des Auftragnehmers wirksam vereinbart wurde, unterliegt diese stets dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Geltendmachung von über die Pönale hinausgehendem Schadenersatz seitens des Auftraggebers ist jedenfalls ausgeschlossen.

T.6. Soweit eine Schadenersatzhaftung des Auftragnehmers in diesen AGB ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Angestellten/Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

U. Subunternehmer

U.1. Der Einsatz von Subunternehmern durch den Auftragnehmer ist jedenfalls zulässig. Der Auftragnehmer ist diesfalls aber stets bemüht den Auftraggeber vorab zu informieren.

V. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsverbot

V.1. Der Auftraggeber ist nur dann berechtigt, gegen Forderung des Auftragnehmers aufzurechnen,

wenn dieser die Forderung des Auftraggebers entweder schriftlich anerkannt hat oder diese gerichtlich festgestellt worden sein sollte.

V.2. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen unter Hinweis auf Garantie-, Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche zurückzuhalten.

W. Datenschutz & Geheimhaltung

W.1. Die Datenschutzerklärung iSd Art 13 und 14 DSGVO wird dem Auftrag beigelegt.

W.2. Jeder Vertragspartner sichert dem anderen zu, alle ihm vom anderen im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung zur Kenntnis gebrachten Betriebsgeheimnisse als solche zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit diese nicht allgemein bekannt sind, oder dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren, oder dem Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden, oder vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind, oder aufgrund einer rechtskräftigen behördlichen oder richterlichen Entscheidung offen zu legen sind.

W.3. Allfällige vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung eingesetzte Subunternehmer gelten nicht als Dritte im Sinne der vorherigen Bestimmung. Der Auftragnehmer ist berechtigt die zur Vertragserfüllung erforderlichen Informationen an die einschreitenden Subunternehmer weiterzuleiten, wobei diese ebenfalls einer entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung zu unterliegen haben.

X. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

X.1. Zur Entscheidung aller aus einem Vertrag zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber entstehenden Streitigkeiten - einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen sowie über allfällige vorvertraglicher Ansprüche - wird die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich in Betracht kommenden Gerichte in 4020 Linz vereinbart.

X.2. Für Verträge zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen.

Y. Schlussbestimmungen

Y.1. Sollten einzelne Bestimmungen nichtig oder unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen, sowie der AGB als Ganzes, nicht.

Y.2. Im Falle der Nichtigkeit / Unwirksamkeit einer (oder mehrerer) Bestimmung(en) dieser AGB kommt es

zu einer geltungserhaltenden Reduktion der jeweiligen Bestimmung.

Y.3. Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages mit dem Auftragnehmer bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

Y.4. Der Auftraggeber ist im Falle einer Änderung der Geschäftsanschrift verpflichtet, dies unverzüglich dem Auftragnehmer mitzuteilen. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten versendete Informationen / Erklärungen oder sonstige Schreiben an die bisher bekannte Adresse jedenfalls als an den Auftraggeber rechtswirksam zugegangen.

Y.5. Im Namen des Auftraggebers erteilte Erklärungen durch dessen Arbeitnehmer oder durch sonstige diesem zurechenbare Personen (z.B. Auftragserteilungen, Auftragsänderungen, Zustimmungsvermerke etc.) an den Auftragnehmer, sind dem Auftraggeber stets uneingeschränkt zuzurechnen.

Martin Jansen
Steingasse 6a, 4020 Linz

